

Folgende Punkte sind bei dem Einrichten der Marktstände zu berücksichtigen:

1. Die Marktstände, Zelte und Flächen sind mit dem Ordnungsamt abgestimmt und dürfen nicht ohne Zustimmung versetzt werden.
2. Die Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen sind frei zu halten
3. Die Schaufenster der Geschäftslokale dürfen nur dann durch Stände verdeckt werden, wenn zwischen Schaufenster und Stand ein Gang von mind. 1 bis 1,50 m Breite für Passanten offen benutzbar bleibt. Abweichungen sind nur mit Einverständnis des jeweiligen Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten zulässig.
4. Sämtlicher mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehender Müll ist zu beseitigen. Eine begrenzte Anzahl von Mülltonnen steht zur Verfügung.
5. Die Straßenbefestigung und sonstige Einrichtungen dürfen an keiner Stelle aufgebrochen bzw. beschädigt werden.
6. Es ist eine Durchfahrts Höhe von 4,50 m im Lichten zu gewährleisten.
7. Verkaufsstände/-wagen, von denen Geruchsmissionen ausgehen, müssen so betrieben werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen auftreten. Sonst ist der Betrieb sofort einzustellen.
8. Verkaufsstände mit offenen Feuerstellen, z. B. durch Gas oder Holzkohle betriebene Bratereien und Friteusen, dürfen nicht mit Überdachungen versehen werden, die aus leicht entflammaren Materialien bestehen (z. B. PVC-Pavillons).
9. Die einzelnen Verkaufsgebäude oder -stände müssen zu den angrenzenden Häuserzeilen mit Öffnungen folgende Mindestabstände einhalten:
 - Verkaufsgebäude und Verkaufsstände mit offen Feuerstellen, z. B. durch Gas oder Holzkohle betriebene Bratereien und Friteusen, mindestens 5,00 m
 - offene Verkaufsstände mit Waren, die leicht brennbar sind und keine geringe Brandlast aufweisen sowie sonstige Verkaufsgebäude, z. B. Imbiss-Stände mit elektrisch betriebenen Geräten, Bierwagen, Stände mit größeren Mengen Textilien und Trockenblumen mindestens 3,00 m
10. Auf dem Boden verlegte Versorgungsanschlüsse, wie Elektrokabel, Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen usw., sind so zu verlegen, dass keine Stolper- und/oder Stromschlaggefahr entsteht, z. B. durch eine Abdeckung durch Gummimatten aus alten Transportbandmatten.
11. Etwaige mit Flüssiggas betriebene Einrichtungen müssen den Bestimmungen der "technischen Regeln Flüssiggas" - TRF 1988 entsprechen. Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu begutachten. Der Prüfnachweis ist auf Verlangen vorzuweisen.
12. In den Verkaufsgebäuden und -ständen mit offenen Feuerstellen, Bratereien usw. ist je ein Feuerlöscher (PG 6) anzubringen und einsatzbereit vorzuhalten; zusätzlich ist eine Löschdecke bereitzuhalten.
13. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Schankgenehmigung nötig, Herrn Reken benötigt eine Anmeldung.

Die zugewiesenen Marktstände sind mit dem Ordnungsamt abgestimmt und genehmigt.

Der Stromanschluss ist für die Beleuchtung der Stände geeignet. Sollten Sie Starkstrom oder eine hohe Strom Leistung benötigen, muss dieses abgestimmt werden. Kabeltrommeln sind abzurollen und sollten vorher getestet werden.

Ein Marktstand ist 3 m lang und kann am 08.11.2009 gegen 11 Uhr bezogen werden. Der Stand soll bis 19 Uhr besetzt sein.

Es wäre schön, wenn die Marktstände durch die Teilnehmer passend zum Lichterfest geschmückt werden.

Alle Marktstände werden durch Patenschaften finanziert und sind für die Teilnehmer kostenlos.

Sollten sie Fragen haben, steht ihnen Herr Reken gern zur Verfügung.